

Studienamt

Technische Hochschule Rosenheim
Hochschulstr. 1
83024 Rosenheim
Mail: studienamt@th-rosenheim.de

Neuregelungen im Mutterschutzgesetz 2018

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt ab 01.01.2018 auch für schwangere oder stillende Studentinnen, soweit Ort, Zeit, Ablauf einer Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgegeben sind oder sie im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend ein Praktikum absolvieren müssen (§1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG). Die Neuregelungen im Mutterschutzgesetz sollen die Gesundheit der Frau und ihres Kindes während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit schützen und Benachteiligungen entgegenwirken (§ 1 Abs. 1 MuSchG).

Informationspflicht der Hochschule

Die TH Rosenheim muss Studentinnen über ihre Rechte nach dem Mutterschutzgesetz informieren (§ 26 MuSchG).

Meldung der Schwangerschaft durch die Studierende

Eine Schwangere soll ihrer Hochschule die Schwangerschaft so bald wie möglich unter Vorlage des Mutterpasses melden (§ 15 MuSchG). Auf dieser Grundlage werden die Zeiten der Schutzfristen berechnet. Um Kosten zu vermeiden, ist kein ärztliches Attest erforderlich.

Mitteilungspflichten der Hochschule an die Aufsichtsbehörde

Die Technische Hochschule Rosenheim ist verpflichtet, die gemeldete Schwangerschaft einer Studentin beim Gewerbeaufsichtsamt zu melden (§ 27 Abs. 1 MuSchG).

Gefährdungsbeurteilung durch die Hochschule

Für jede Studentin, die ihre Schwangerschaft meldet, muss die Technische Hochschule Rosenheim, die Abteilung Technik und Bau zusammen mit der Fakultät, eine Gefährdungsbeurteilung erstellen. Damit wird erfasst, ob gesundheitsgefährdende Belastungen bestehen und ob besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind oder der Ausgleich von durch die Schwangerschaft entstehenden Nachteilen erforderlich ist. Ggf. muss ein Nachteilsausgleich vorgenommen werden. Bevor ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wird, sollen alle anderen Mittel ausgeschöpft sein (§ 9 und § 10 MuSchG).

Relatives Prüfungsverbot

Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen (im Regelfall 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt) besteht für die Studentinnen relatives Prüfungsverbot. Die Studentinnen haben also das Recht, nicht an Prüfungen teilzunehmen (§ 3 MuSchG).

Verzicht auf Rechte/Einverständnis zur Leistungserbringung während der Mutterschutzfrist

Schwangere Studentinnen können während der Mutterschutzfrist an Prüfungen oder Veranstaltungen teilnehmen, wenn sie dies ausdrücklich schriftlich in einer Verzichtserklärung erklären. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. (§ 3 Abs. 3 MuSchG). Ein Widerruf der Verzichtserklärung gegenüber der Hochschule ist nur vor der Prüfung möglich. Bei Abbruch von Prüfungen gelten die allgemeinen Regelungen der Prüfungsordnungen der Technischen Hochschule Rosenheim bei Krankheit analog.

Tätigkeitsverbote

Verbot der Mehrarbeit

Die Technische Hochschule Rosenheim darf eine schwangere oder stillende Frau, die **18 Jahre oder älter** ist, nicht mit einer Lehrveranstaltung/Arbeit beschäftigen, die die Frau über achteinhalb Stunden täglich oder über 90 Stunden in der Doppelwoche hinaus zu leisten hat. Eine schwangere oder stillende Frau **unter 18 Jahren** darf die Hochschule nicht mit einer Lehrveranstaltung/Arbeit beschäftigen, die die Frau über acht Stunden täglich oder über 80 Stunden in der Doppelwoche hinaus zu leisten hat. In die Doppelwoche werden die Sonntage eingerechnet. Sofern die schwangere oder stillende Studierende gleichzeitig in einem Beschäftigungsverhältnis steht, sind die Arbeitszeiten im Betrieb und die Studienzeiten zusammenzurechnen, § 4 Abs. 1 MuSchG.

Studienamt

Technische Hochschule Rosenheim
Hochschulstr. 1
83024 Rosenheim
Mail: studienamt@th-rosenheim.de

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit muss der schwangere und stillende Studentin eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden gewährt werden (§ 4 Abs. 2 MuSchG).

Verbot der Nacharbeit

Die Technische Hochschule Rosenheim darf schwangere und stillende Studentinnen nicht zwischen 20 und 6 Uhr im Rahmen ihrer hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen (§ 5 Abs. 2 MuSchG). Wenn sich die Studentin dazu ausdrücklich bereit erklärt, die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich und Alleinarbeit ausgeschlossen ist, darf die Technische Hochschule Rosenheim die schwangere Studentin bis 22 Uhr an einer Ausbildungsveranstaltung teilnehmen lassen.

Eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden nach Beendigung der täglichen Tätigkeit muss gewährleistet sein (§ 4 Abs. 2 MuSchG).

Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit

Es besteht ein Tätigkeitsverbot an Sonn- und Feiertagen (§ 6 MuSchG). Der Besuch der Ausbildungsstätte an Sonn- und Feiertagen ist aber möglich, wenn

- sich die Studentin ausdrücklich dazu bereit erklärt,
- die Teilnahme zu Ausbildungszwecken erforderlich ist,
- der Studentin im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mind. 11 Stunden ein Ersatzruhetag gewährt wird und
- keine unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit besteht.

Ein Widerruf einer Verzichtserklärung zur Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit ist jederzeit möglich, aber nur für die Zukunft.

Tätigkeitsverbot im Umgang mit gefährdenden Stoffen

Im Umgang mit gesundheitsgefährdenden Gefahrstoffen oder gefährdenden Tätigkeiten besteht ebenfalls Tätigkeitsverbot. Um die Gefährdung zu prüfen, muss eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden (§§ 11, 12 MuSchG).

Freistellungen

Studentinnen können sich für die Durchführung von Untersuchungen im Rahmen der Schwangerschaft und Mutterschaft freistellen lassen. Auch für die Zeit zum Stillen während der ersten 12 Monate nach der Entbindung ist die Frau auf Verlangen für die erforderliche Zeit freizustellen, mindestens zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal eine Stunde täglich (§ 7 MuSchG).

Schutzfristen bei Behinderung und Frühgeburt

Für Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Schutzfrist auf 12 Wochen. Mütter von Kindern mit Behinderung können auf Antrag 12 Wochen Mutterschutz nach der Geburt erhalten. Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich die Schutzfrist um den Zeitraum, um den sich die Schutzfrist vor der Entbindung verkürzt (§ 3 Abs. 2 MuSchG).

Ansprechpartner für Mutterschutz bei Studentinnen

Studienämter (Raum B1.36, Standorte Burghausen und Mühldorf): Abgabe des Meldeformulars, der Verzichtserklärungen

Referat Technik und Bau und jeweilige Fakultät: Gefährdungsbeurteilung

Zentrale Studienberatung: Allgemeine Beratung zum Thema Studieren mit Kind.